

# G ü l t i g e   F a s s u n g

## Gemeinde Mühlhausen

### Rhein-Neckar-Kreis

#### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) -**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBL. S. 161) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBL. S. 105), geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1989 (GBL. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen am 25.02.1993 folgende

#### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt:
2. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

-für die ersten 3 Stunden	2,5 Euro
-von mehr als 3 bis 8 Stunden	7,5 Euro
-von mehr als 8 bis 12 Stunden	10 Euro
-von mehr als 12 Stunden	12,5 Euro

gewährt.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
4. Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von 2,5 Euro je zu entschädigende Stunde gewährt.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
  - a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
  - b) für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhaltend die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes:

Entschädigungsbeträge:

1. Kommandant	500 Euro jährlich
2. Abteilungskommandant	250 Euro jährlich
3. Gerätewart Mühlhausen	600 Euro jährlich
Gerätewart Rettigheim	400 Euro jährlich
Gerätewart Tairnbach	400 Euro jährlich
4. Jugendwart	125 Euro jährlich

## § 4

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt (§ 15 Abs. 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 10 Euro angefangene Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

2. Für die Auslagen gelten analog die § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 3.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für Selbständige**

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 22,5 Euro pro Stunde.

#### **§ 6**

#### **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 7 Euro pro Stunde gezahlt.

#### **§ 7**

#### **Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 19.03.1993

Klein  
Bürgermeister